Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ladbergen

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI I S. 212) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NW. S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 21.05.2019 (GV.NW. S. 233) in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZuStVU

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Ladbergen Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom **15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres,** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

Das Verbrennen ist an allen Sonn- und Feiertagen untersagt. Sofern die Gefahr besteht, dass das Feuer auch an Sonn- und Feiertagen weiter brennt, ist es unverzüglich zu löschen.

II. Zu beachtende Auflagen

- 1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverschmutzung, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug üb den Verbrennungsort hinaus verhindert wird
- 2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen
- 3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallsstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
- 4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.
- 5. Als Mindestabstand sind einzuhalten
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlage, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten.
- 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon einer über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
- 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

- 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag des Abbrennens aufgeschichtet wird, ist durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von v.g. Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
- 12. In einem Umkreis von 4 km um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km Landeplätze und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung des Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
- 13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
- 14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Ordnungsamt der Gemeinde Ladbergen unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzliche zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Jahr 2006 hat die Gemeinde Ladbergen erstmalig eine auf fünf Jahre befristete Ausnahme aus kulturtechnischen Gründen bzw. aus Gründen des Forstschutzes erteilt. Diese wurde zuletzt 2016 bis 2021 verlängert. Die auslaufende Regelung hat sich bewährt. Der Anzeigepflicht wird nachgekommen. Die Ordnungsbehörde prüft im Einzelfall, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Verfeuern von Schlagabraum vorliegen.

Ich erlasse in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landschaftsbeauftragtem im Kreis Steinfurt diese Allgemeinverfügung für das Verbrennen von im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallenden Schlagabraum.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus dem Ziffern 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO) vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ladbergen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ladbergen, den 05.10.2021

Gemeinde Ladbergen Der Bürgermeister gez. Torsten Buller